

Sabine Hohmann-Fricke/Jörg-Martin Jehle/Nina Palmowski

Rückfallkriminalität nach jugendstrafrechtlichen Entscheidungen

1 Zur Bedeutung des Themas

Das geltende deutsche Jugendstrafrecht ist seit nahezu 25 Jahren weitgehend unverändert geblieben: Waren die 1980er Jahre von permanenten Reformimpulsen geprägt, die in ein erstes JGG-Änderungsgesetz mündeten, blieb ein zweites Reformgesetz bis heute aus; insbesondere an den ambulanten jugendstrafrechtlichen Reaktionen hat sich nichts geändert.

Indessen gab es im stationären Bereich während der letzten 10 Jahre einige Veränderungen: So ist mit der kriminalpolitischen Tendenz eines ausufernden Sicherheitsdenkens¹ auch die Sicherungsverwahrung ins Jugendstrafrecht eingezogen; allerdings zunächst fast ohne praktischen Anwendungsbereich.² Ebenfalls dem Konto einer Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz zuzuschreiben ist der sog. Warnschussarrest, der mit der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe gekoppelt werden kann. Hier wird man abwarten müssen, wie die Praxis mit der neuen Vorschrift des § 16 a JGG umgeht. Freilich ist angesichts bisheriger Erfahrungen (s. näher unten 7.) Skepsis angebracht, was die angestrebten spezialpräventiven Wirkungen angeht.

Bislang nicht durchgesetzt haben sich Initiativen einzelner Bundesländer, welche die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende als Ausnahme gestalten wollen. Befürworter wie Gegner streiten sich nicht zuletzt um die Frage, ob das Jugendstrafrecht tatsächlich zu mildernden Reaktionen führt als das Erwachsenenstrafrecht (s. dazu näher unten 8.).

Schließlich hat das Bundesverfassungsgericht eine Reform des Jugendstrafvollzugs erzwungen, indem es die rudimentären Vorschriften der §§ 91, 92 JGG a. F. als nicht ausreichend ansah und eine gesetzliche Grundlage mit spezifischen Anforderungen für den Erziehungsvollzug vorschrieb.³ Dem sind die – seit der Föderalismusreform zuständigen – Länder mit eigenen Jugendstrafvollzugsgesetzen gefolgt.⁴ Ob sich dadurch die Justizvollzugspraxis entscheidend verändert hat und ob die Resozialisierung entlassener Jugendstrafgefangener nunmehr besser gelingt, ist indessen eine offene Frage.⁵

Betrachtet man das Instrumentarium jugendstrafrechtlicher Reaktionen als Ganzes, so ist es im Kern seit einem Vierteljahrhundert gleich geblieben: Es gibt die große Masse diversioneller

1 Jehle, J.-M. in: Satzger, H./Schlückebier, W. & Widmaier, G., Strafgesetzbuch, Köln 2014, vor § 66 Randnr. 3.

2 S. hierzu Meier, B.-D./Rössner, D. & Schöch, H., Jugendstrafrecht, München 2013, § 2 Randnr. 22; man wird abwarten müssen, wie die neue Vorschrift einer vorbehaltenden Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2 JGG) in der Praxis umgesetzt wird.

3 BVerfGE 116, 69–95.

4 S. Ostendorf, H., Jugendstrafrecht, Baden-Baden 2013, S. 251 ff.; Steng, F., Jugendstrafrecht, Heidelberg 2012, S. 252 ff.

5 S. hierzu z.B. Wirth, W., Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen: Bedarfsanalysen und Erfolgskontrolle im Fokus, Forum Strafvollzug 2013, S. 349–353; Dollinger, B., Jugendvollzug auf dem Prüfstand: Veränderungen und „Erfolge“, Forum Strafvollzug 2013, S. 369–370.

Maßnahmen, welche quantitativ noch zugenommen haben, die auf gerichtlicher Ebene dominierenden Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des stationären Jugendarrests) und schließlich die Jugendstrafen, die mehrheitlich zur Bewährung ausgesetzt werden. Offensichtlich sind Rechtspolitik und Strafrechtspraxis mit dem gegebenen Instrumentarium im Wesentlichen zufrieden. Zu Recht?

Wer den spezialpräventiven Anspruch des Jugendstrafrechts wirklich ernst nimmt, muss empirisch fragen, ob die Interventionen der Jugendstrafrechtspraxis tatsächlich ihren Zweck, nämlich „erneuten Straftaten entgegenzuwirken“ (§ 2 Abs. 2 S. 1 JGG), erreichen. Dann stellen sich Fragen wie: Ist es angemessen, in den meisten Fällen im Wege der Diversion von Strafverfolgung abzusehen, werden tatsächlich die so Behandelten nicht wieder straffällig? Und ist es richtig, die meisten zu Jugendstrafen Verurteilten unter Bewährungsaufsicht zu stellen und bestehen diese die Bewährungsprobe? Versprechen wir uns zu Recht bessere Ergebnisse, wenn wir auf Heranwachsende Jugendstrafrecht anwenden?

All diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn wir die justiziell Behandelten weiter verfolgen können. Herkömmliche Statistiken erlauben dies gerade nicht, sie sind nur retrospektiv (im Hinblick auf Vorstrafen) ausgerichtet⁶. Stattdessen ist man für prospektive Aussagen auf das Bundeszentralregister einschließlich des Erziehungsregisters angewiesen. So wurden mit Hilfe von Auskünften aus dem Bundeszentralregister Untersuchungen der Legalbewährung zu einzelnen Sanktionen und Tätergruppen durchgeführt⁷, die freilich wegen unterschiedlicher Zeitpunkte und Gruppenzusammensetzungen schwer miteinander vergleichbar sind. Inzwischen existiert indessen die bundesweite Untersuchung zur Legalbewährung, die eine systematische Analyse der Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Reaktionen erlaubt. Auf der Grundlage dieser Daten soll der jugendstrafrechtliche Ausschnitt näher beleuchtet werden⁸ – unter der Fragestellung: Wie bewähren sich jugendstrafrechtliche Reaktionen im Hinblick auf die Rückfälligkeit bzw. Legalbewährung?

2 Datengrundlage

Datenbasis für die zu berichtenden Zahlen sind Eintragungen im Bundeszentralregister, die für eine bundesweite Untersuchung der Legalbewährung ausgewertet werden. Nach einer Vorläuferuntersuchung⁹ wurde im Auftrag vom Bundesministerium der Justiz vom Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen ein neues Design konzipiert, das drei Absammelwellen erfasst. Die ersten beiden sind bereits veröffentlicht¹⁰; auf sie bezieht sich der folgende Text.

6 Hierzu näher *Jehle, J.-M./Heinz, W. & Sutterer, P.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2003, S. 11.

7 So z. B. *Dölling, D./Hartmann, A. & Traulsen, M.*, Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, *MschR Krim* 2002, S. 185–193; weitere Nachweise bei *Eisenberg, U.*, Kriminologie, München 2005, S. 600 ff.

8 S. bereits die Analysen von *Heinz, W.*, Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, *ZJ* 2012, S. 129–147 auf der Basis der Untersuchungen von 1994–1998 und 2004–2007; und *Spiess, G.*, Sanktionspraxis und Rückfallstatistik, *BewHi* 2012, S. 17–39 auf der Basis der Untersuchung von 2004–2007.

9 *Jehle/Heinz & Sutterer* (Anm. 6).

10 *Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2010; *Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S. & Tetal, C.*, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007–2010 und 2004–2010. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013.

Erfasst werden Eintragungen im Zentralregister bzw. Erziehungsregister für alle Personen, die im Basisjahr 2004 bzw. 2007 in Deutschland entweder **mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugend- oder Freiheitsstrafe, einer Geldstrafe, einer anderen jugendstrafrechtlichen Reaktion oder einer Maßregel strafrechtlich belegt oder nach einer freiheitsentziehenden Strafe oder Maßregel aus der Haft entlassen worden sind.**

Die so erfassten Personen werden individuell über einen Folgezeitraum von drei bzw. sechs Jahren darauf hin überprüft, ob weitere Eintragungen wegen einer Freiheits-, Jugend- oder Geldstrafe, wegen sonstiger Entscheidungen nach JGG oder/und wegen Maßregeln bzw. Nebenstrafen erfolgen.

Basisjahr für die hier vorgestellten Ergebnisse ist das Kalenderjahr 2007. Der dreijährige Folgezeitraum ausgehend vom Bezugsjahr 2007, für den spätere Entscheidungen im Sinne eines Rückfalls erfasst wurden, reicht damit bis maximal 31.12.2010. Die Ziehung des Datensatzes erfolgte zu zwei Zeitpunkten jeweils im April 2010 und 2011.

Die Grundgesamtheit der verzeichneten Fälle bilden die sogenannten Bezugsentscheidungen, die folgenden Bezug zum Basisjahr haben:

- Ambulante Sanktionen, die den Betroffenen in Freiheit belassen, werden registriert, wenn das Entscheidungsdatum in 2004 bzw. in 2007 liegt. Dazu zählen: zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen, Strafarreste¹¹ und Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde; Geldstrafen; Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafverfolgung; Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG; Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel (einschließlich des Jugendarrests)¹² sowie andere durch jugendrichterliches Urteil getroffene eintragungspflichtige Entscheidungen (jugendrichterliche Reaktion bei mangelnder Reife § 3 S. 2 JGG, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG, Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG, Schulterspruch gem. § 30 Abs. 1 JGG).
- Vollständig vollstreckte Freiheitsentziehungen (Freiheits- und Jugendstrafe, Strafarrest sowie Maßregeln gem. §§ 63, 64, 66 StGB) werden registriert, wenn die Haftentlassung in 2004 bzw. 2007 liegt.
- Restaussetzungen bei Freiheits- und Jugendstrafen sowie Maßregeln, deren weitere Vollstreckung ausgesetzt wurde, werden nach dem Aussetzungsdatum in 2004 bzw. 2007 registriert.

Bei der Erfassung jugendstrafrechtlicher Sanktionen muss eine Besonderheit des Erziehungsregisters berücksichtigt werden: Im Gegensatz zur Ausklammerung der Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO im Zentralregister werden im Erziehungsregister Diversionsentscheidungen nach JGG eingetragen. Damit ergibt sich eine systematische, aber nicht zu überwindende Ungleichbehandlung zwischen Personen, die nach StGB und solchen, die nach JGG behandelt werden. Dennoch empfiehlt es sich Diversionsentscheidungen zu berücksichtigen, da sie 2/3 aller Entscheidungen nach JGG ausmachen.

11 Verhängt nach dem Wehrstrafgesetz.

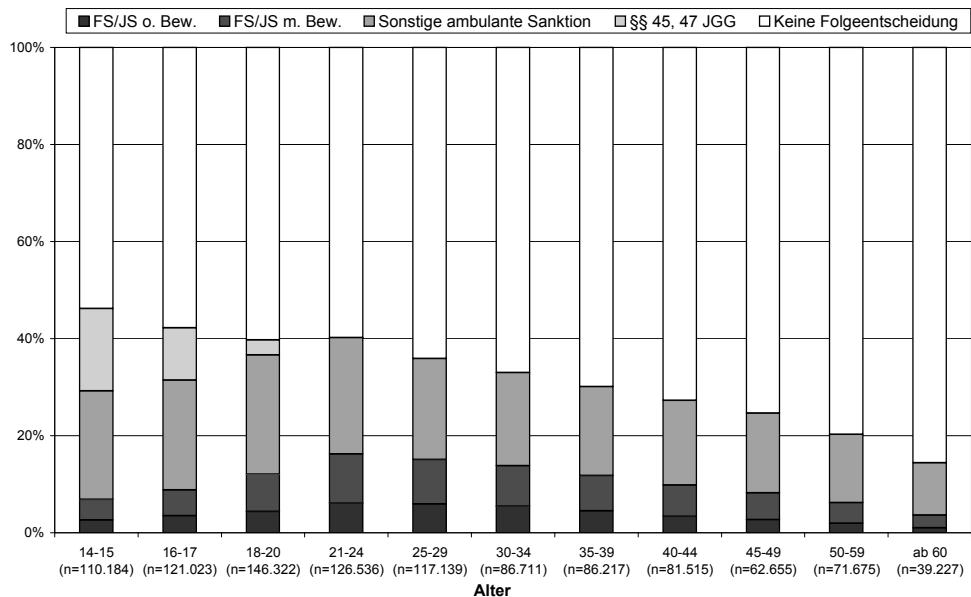
12 Der Jugendarrest ist zwar stationär, dauert aber zumeist sehr kurz; zudem ist der Zeitpunkt der Vollstreckung nicht eingetragen, so dass es gerechtfertigt scheint, die Verhängung als Anknüpfungspunkt für die Rückfallbetrachtung zu wählen.

3 Altersbezogene Rückfallraten

Das Alter ist – wie aus der kriminologischen Literatur bekannt¹³ – ein wichtiger Einflussfaktor für Kriminalität bzw. für Rückfälligkeit. Je jünger eine Person ist, desto höher ist das Risiko, dass sie straffällig oder – wie z. B. auch die Rückfalluntersuchungen zeigen – rückfällig wird.

Die prozentuale Darstellung der Folgeentscheidungen nach Altersgruppen¹⁴ in Abbildung 3.1 zeigt, dass die Rückfallrate in starkem Maße altersabhängig ist. Die Gesamtrückfallrate für die Gruppe der 14- bis 15- und 16- bis 17-Jährigen liegt mit 46 bzw. 42 % etwas höher als in der Gruppe der 18- bis 20-Jährigen (Heranwachsende) sowie der 21- bis 24-Jährigen mit jeweils 40 %, nimmt in der Gruppe der 25- bis 29-Jährigen mit 36 % leicht ab, um dann in den folgenden Altersgruppen in kleineren Abschwüngen zwischen 2 und 6 Prozentpunkten schließlich auf 14 % bei den über 60-Jährigen zu sinken.

Abbildung 3.1: Art der Folgeentscheidung nach Altersgruppen bei der Bezugsentscheidung*¹⁵



* Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in vier Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen, also insb. Geldstrafen und jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die beiden anderen Gruppen sind die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen.

Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

13 Vgl. insbesondere zu Tatverdächtigenbelastungszahlen nach Altersgruppen: Spiess, G., Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung, Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung, Bearbeitungsstand: 2/2012, <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/G.Spiess-Jugendkriminalitaet-2012.pdf>, Schaubild 16.

14 Alter im Sinne der Rückfalluntersuchung bedeutet die Differenz in Jahren zwischen dem Geburtsdatum und dem Zeitpunkt der (letzten) der Bezugsentscheidung zugrunde liegenden Tat. Falls das Alter zum Zeitpunkt der Tat in den Bundeszentralregisterdaten nicht verfügbare oder offensichtlich fehlerhaft war (ca. 1,7 %), wurde stattdessen das Alter zum Zeitpunkt der Entscheidung herangezogen. Trotzdem verbleiben 139 Fälle, für die keine sinnvolle Altersangabe ermittelt werden konnte. Diese Fälle werden im folgenden Abschnitt aus der Analyse ausgeschlossen.

15 Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 37.

Betrachtet man die Art der Bezugs- und Folgeentscheidungen genauer, findet sich in den Altersgruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden ein relativ hoher Anteil von Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Nimmt man diese Diversionsentscheidungen auf der Ebene der Folgeentscheidungen aus der Betrachtung aus, zeigt sich die höchste Rückfallbelastung in der Gruppe der jungen Erwachsenen (21- bis 24-Jährige).

Doch nicht nur das Gesamtrückfallrisiko ist für jüngere Personen höher. Verschiedene empirische Studien zeigen, dass jüngere Delinquenten auch schneller rückfällig werden als ältere.¹⁶ So auch hier: Zwar zeigen sich deutlich sinkende monatliche Rückfallraten für alle Altersgruppen. Jugendliche und Heranwachsende haben jedoch besonders in den ersten 24 Monaten des Beobachtungszeitraums höhere monatliche Rückfallraten als Erwachsene. Erst im letzten Quartal des dritten Beobachtungsjahres gleichen sich die Rückfallraten in den einzelnen Altersgruppen an.¹⁷

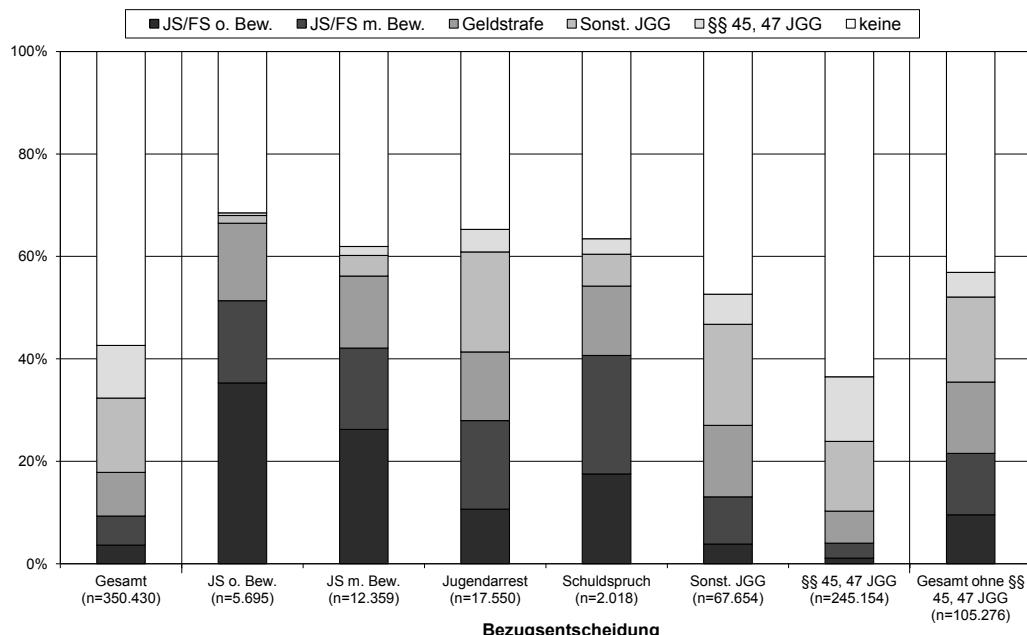
Entsprechend gestaltet sich in den einzelnen Gruppen der Median der Rückfälligen: Bereits innerhalb von 10 bis 11 Monaten ist die Hälfte der jugendlichen und heranwachsenden Rückfälligen erneut straffällig geworden. In der Gruppe der Erwachsenen steigt der Median auf 12 Monate an. Das bedeutet, dass jüngere Straftäter nicht nur häufiger, sondern auch schneller rückfällig werden.

4 Die jugendstrafrechtlichen Reaktionen im Überblick

Abbildung 4.1 zeigt zweierlei: Die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht behandelt werden, liegt bei 43 % – deutlich höher als bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten mit 34 %. Damit bewähren sich knapp 60 % der nach JGG Sanktionierten und nur ein kleiner Teil von 4 % wird in der Folge zu einer unbedingten Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt. Zum anderen offenbaren sich erwartungsgemäß innerhalb dieser Gruppe große Unterschiede in den Rückfallraten, wenn man auf die Reaktion der Bezugsentscheidung abstellt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, obgleich auch hier rund 37 % der Personen erneut straffällig werden – ein Hinweis auf die generell hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Am höchsten ist die Rückfallbelastung der nach Verbüßung einer unbedingten Jugendstrafe Entlassenen: 68 % werden erneut straffällig und noch 35 % kehren wieder in den Vollzug zurück (dazu näher unten 6.). Mit der zweithöchsten Rückfallrate schneidet der Jugendarrest nach § 16 JGG auffallend ungünstig ab (dazu näher unten 7.).

16 So kann in der Schweizer Rückfallstatistik (Bundesamt der Statistik – Schweiz 2010) z. B. für erwachsene Verurteilte und Entlassene gezeigt werden, dass jüngere Personen schneller wieder verurteilt werden als ältere. Für Wiederinhafierungen ist der Effekt etwas schwächer.

17 S. näher Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 165. Die Ergebnisse lassen sich für das Bezugsjahr 2007 replizieren.

Abbildung 4.1: Art der Folgeentscheidung nach jugendstrafrechtlichen Reaktionen*¹⁸

- * Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in fünf Großgruppen erfasst: Die erste Gruppe Rückfälliger umfasst die Entscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG. Als „sonstige jugendrichterliche Folgeentscheidungen“ werden alle anderen Sanktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe betreffen, also insb. jugendrechtliche Sanktionen; es handelt sich – mit Ausnahme der wenigen isolierten Maßregeln und des Jugendarrests – durchweg um nicht freiheitsentziehende Sanktionen. Die drei anderen Gruppen sind die Geldstrafe und die zur Bewährung ausgesetzten und unbedingten Jugend- und Freiheitsstrafen. Werte unter 1 % sind optisch nicht erkennbar.

Wie oben ausgeführt, sind Absehen von Strafverfolgung und Einstellungen des Jugendstrafverfahrens nach §§ 45, 47 JGG im Erziehungsregister eingetragen und stehen deshalb für die Analyse des Rückfalls zur Verfügung. In Abbildung 4.1 zeigt die äußerste rechte Säule die Zahlenverhältnisse unter Ausschluss der Verfahrensbeendigungen nach §§ 45, 47 JGG. Hieraus ergibt sich eine deutlich höhere Rückfallrate der gerichtlich Verurteilten; auch wenn man die Divisionsentscheidungen als Folgeentscheidungen unberücksichtigt lässt, liegt die Rückfallrate bei 52 %. Es muss offen bleiben, ob diese günstigere Legalbewährung nach Divisionsentscheidungen auf deren spezialpräventive Wirkung zurückzuführen ist oder eher der Selektion der Strafjustiz geschuldet ist. Denn bereits das gesetzgeberische Programm weist die prognostisch günstigen Fälle der Diversion zu. Indem die Strafjustiz diversionelle Maßnahmen gegenüber Personen trifft, die später in geringerem Maße wieder straffällig werden, lässt sich zunächst feststellen, dass die Strafjustiz in ihrer Entscheidung tendenziell richtig liegt. Freilich ist nicht zu übersehen, dass sich jeder dritte diversionell Behandelte nicht legal bewährt. Dabei handelt es sich indes ganz offensichtlich um weniger gravierende Delikte; denn ein beträchtlicher Anteil erhält erneut eine diversionelle Maßnahme. Nur 3 % werden zu Bewährungsstrafen, nur 1 % zu unbedingter Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt.

18 Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 54.

5 Im Besonderen: Diebstahldelikte und Divisionsentscheidungen

Näheren Aufschluss über die Bedeutung der Diversion erhält man, wenn man sich auf Deliktsbereiche konzentriert, die am ehesten diversionellen Maßnahmen zugänglich sind. Hier bieten sich die Diebstahldelikte an. Diese stellen bei jugendlichen und heranwachsenden Tätern die größte Deliktgruppe dar. Für die Analyse werden nur die leichteren Fälle ausgewählt, in denen der einfache Diebstahl gem. § 242 StGB das schwerste Delikt (also das Delikt mit dem schwersten Strafrahmen) darstellt. Ferner beschränkt sich die Betrachtung auf die jugendlichen Täter. Hier kann differenziert werden nach Personen, gegen die das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG eingestellt wird (63 %) und Personen, die zu Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln verurteilt werden (37%).¹⁹ Weiter lässt sich unterscheiden nach der Art der schwersten Vorentscheidung: In 5.284 Fällen (82 %) erfolgte die schwerste Vorentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG; in 1.180 Fällen (18 %) eine Verurteilung zu einer sonstigen ambulanten Sanktion nach JGG.

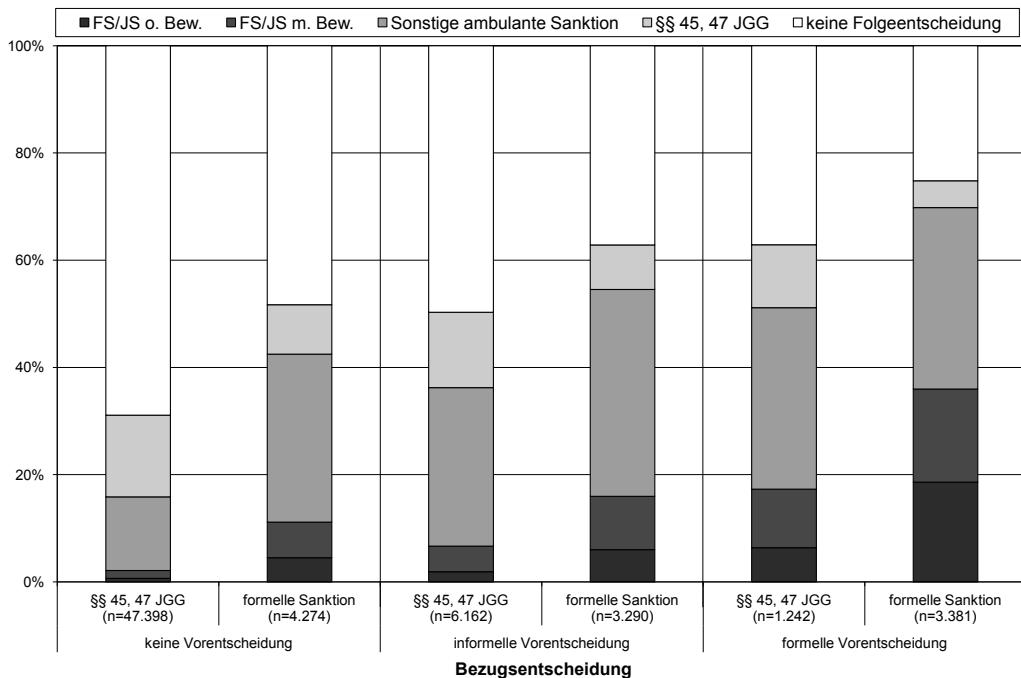
In Abbildung 5.1 werden Jugendliche ohne Voreintragungen sowie Jugendliche, die eine Divisionsentscheidung bzw. eine Verurteilung²⁰ als schwerste Voreintragung aufweisen, entsprechend der Bezugssanktion, die sie erhalten haben („§§ 45, 47 JGG“ vs. „formelle Sanktion“), gegenübergestellt.

Generell lässt sich zeigen, dass die Rückfallraten in Abhängigkeit von der Art der schwersten Vorentscheidung ansteigen. Jugendliche, die keine Voreintragung aufweisen, haben die niedrigsten Rückfallraten, gefolgt von den Jugendlichen, gegen die im Vorfeld lediglich Divisionsentscheidungen erfolgt sind. Die höchsten Rückfallraten haben Jugendliche, die eine formelle Vorentscheidung aufweisen. Doch auch zwischen den Gruppen unterschiedlich sanktionierter Jugendlicher zeigen sich Unterschiede: Von insgesamt 51.672 Verfahren wegen einfachen Diebstahls gegen jugendliche Straftäter ohne Vorentscheidung enden 92 % nicht mit einer Verurteilung, sondern mit einer informellen Reaktion. Diese Tätergruppe weist mit 31 % die niedrigste Rückfallrate auf (Säule ganz links). Die wenigen jugendlichen Straftäter ohne Vorentscheidung, die verurteilt werden, weisen demgegenüber eine höhere Rückfallrate von 52 % auf (zweite Säule von links). Deutliche Unterschiede finden sich auch bei Tätern mit Vorentscheidungen: Wird ihnen gegenüber informell reagiert, ist die Rückfallrate um 12–13 Prozentpunkte niedriger als bei den Verurteilten.

19 Jugend- und Freiheitsstrafen kommen als Bezugentscheidungen kaum vor (s. näher Hohmann-Fricke, S., Strafwirkungen und Rückfall. Lässt sich mit Hilfe prozesserzeugter Daten der Strafrechtspflege der spezialpräventive Anspruch des Strafrechts prüfen?, Göttingen 2014, S. 137).

20 Unter Verurteilung werden hier alle Sanktionsformen (Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Jugendstrafe mit und ohne Bewährung sowie die wenigen Fälle von Freiheits- oder Geldstrafe gegen Jugendliche) zusammengefasst.

Abbildung 5.1: Art der Folgeentscheidung jugendlicher Registrierter nach der Art der schwersten Vorentscheidung und der Bezugssanktion bei einfachen Diebstahldelikten*



* Zur Kategorisierung der Folgeentscheidung siehe Abbildung 3.1.

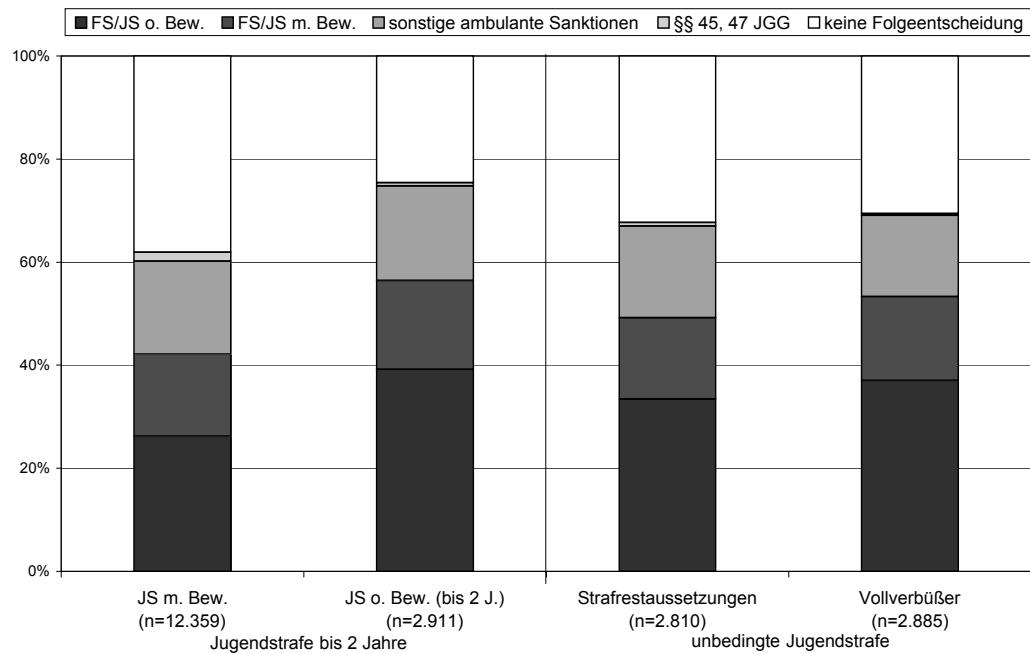
Insgesamt bestätigt sich also das in mehreren Untersuchungen²¹ gewonnene Resultat, dass Jugendliche, die mit einer informellen Reaktion belegt werden, seltener rückfällig werden als solche, die verurteilt werden. Freilich ist auch dieses Ergebnis nicht kausal zu interpretieren, da nicht auszuschließen ist, dass in der Gruppe der Verurteilten die schwereren Fälle des einfachen Diebstahls, der ja ein weites Spektrum besitzt, angesiedelt sind.

6 Jugendstrafe und Bewährung

Wenn der spezialpräventive Anspruch des Jugendstrafrechts in Frage gestellt wird, wird gerne die Jugendstrafe als negatives Beispiel hervorgehoben. In der Tat sind die Wiederverurteilungsraten nach unbedingten, aber auch nach bedingten Jugendstrafen recht hoch (siehe Abbildung 4.1). Es lohnt sich freilich ein näherer differenzierender Blick: Wie Abbildung 6.1 – linke Hälfte – zeigt, ist die Wiederverurteilungsrate bei Bewährungsprobanden mit 62 % erheblich. Erst im Vergleich mit den nach einer unbedingten Jugendstrafe Entlassenen erweisen sich relativ günstige Verhältnisse: Ganz generell lässt sich feststellen, dass ursprünglich bedingte, d. h. zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen weniger Folgeentscheidungen nach sich ziehen als unbedingt verhängte und verbüßte Freiheits- und Jugendstrafen (bis 2 Jahre). Der Unterschied ist besonders

21 S. hierzu Heinz, W., Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – Eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen, in: Lösel, F./Bender, D. & Jehle, J.-M. (Hrsg.), Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Mönchengladbach 2007, S. 495–518, m. w. N.

Abbildung 6.1: Art der Folgeentscheidung nach Jugendstrafen mit und ohne Straf(rest)aussetzung*²²



* Zur Kategorisierung der Folgeentscheidung siehe Abbildung 3.1.

bedeutsam bei der Wiederverurteilung zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe: Während nur jeder 4. Bewährungsproband (26 %) entsprechend wiederverurteilt wird, kehren annähernd 2 von 5 (39 %) nach einer unbedingten Jugendstrafe Entlassenen in den Strafvollzug zurück. Nicht ganz so stark sind die Unterschiede zwischen Entlassenen nach einer Strafrestaussetzung zur Bewährung und den sog. Vollverbüßern. Aber auch hier ist die Wiederkehrrate der Bewährungsprobanden etwas niedriger.

Insofern darf man also feststellen, dass die Justizpraxis mit der Strafaussetzung zur Bewährung nicht ganz falsch liegt, selbst wenn dort das Rückfallrisiko erheblich ist. Aber auch die Entlassenen nach unbedingter Jugendstrafe bis zu 2 Jahren schneiden nicht so schlecht ab, wenn man die Folgeentscheidungen differenziert. Denn das erkennende Gericht hat ihnen zunächst bescheinigt, dass aufgrund negativer Prognose eine Bewährungsstrafe nicht in Frage kommt. Und so lässt es sich auch schon als ein gewisser Fortschritt verbuchen, wenn keine Wiederverurteilung zu einer vollstreckbaren Freiheitsentziehung erfolgt, wenn also der Betroffene nicht in den Strafvollzug wiederkehrt; und dies ist mehrheitlich der Fall.

7 Jugendarrest

Gerade der Jugendarrest ist in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion von besonderem Interesse. Im Zusammenhang mit brutalen Gewalttaten jugendlicher oder heranwachsender Täter

22 Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 58.

wurde die Einführung eines sogenannten Warnschussarrests²³ – ähnlich gestaltet wie der Jugendarrest – diskutiert und am 14.06.2012 vom Bundestag nach einem Gesetzentwurf der Regierungs- parteien CDU und FDP eingeführt. Als Warnschussarrest wird dabei die Kombination einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe mit einem einige Wochen dauernden Jugendarrest bezeichnet. Bisher war diese Möglichkeit, eine Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen und trotzdem eine kurzzeitige Inhaftierung in Form eines Jugendarrests anzutreten, im Jugendstrafrecht explizit ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2, Satz. 1 a.F. JGG). Durch den zusätzlichen kurzen Haftaufenthalt in Form eines Arrestes sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden erleben, was es bedeutet, inhaftiert zu sein, und dadurch von neuen Straftaten abgeschreckt werden.²⁴ Gleichzeitig biete der Arrest – so die Befürworter – die Möglichkeit, jugendliche und heranwachsende Straftäter kurzfristig aus einem problematischen Umfeld zu entfernen und intensiv in therapeutische und pädagogische Programme zu integrieren.²⁵ Es gibt aber auch Gegenstimmen, die vermuten, dass der Warnschussarrest die spezialpräventiven Erwartungen nicht erfüllen kann.²⁶ Bisher liegen keine empirischen Befunde zur spezialpräventiven Wirkung des Warnschussarrests vor. Aber die Daten der bundesweiten Rückfalluntersuchung bieten die Möglichkeit, erste Vermutungen auf der Basis der Rückfallraten nach Jugendarrest anzustellen. Wie Abbildung 4.1 zeigt, hat der Jugendarrest neben der Jugendstrafe ohne Bewährung die höchste Rückfallrate²⁷ unter den unterschiedlichen Formen jugendstrafrechtlicher Sanktionen. Die Rückfallrate nach Jugendarrest ist somit sogar etwas höher als die Rückfallrate nach zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe. Allerdings ist die Rate für Wiederverurteilungen zu unbedingten freiheitsentziehenden Sanktionen bei Jugendarrest deutlich niedriger als bei Jugendstrafen mit Bewährung.

In Hinblick auf den Warnschussarrest lässt sich fragen, in wieweit sich bereits „erlebter Jugendarrest“ bei einer Bewährungsstrafe positiv auf die Legalbewährung auswirkt.²⁸ In Abbildung 7.1 werden Personen, die zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wurden, nach der Art der

23 Ähnliche Konstrukte werden in der Literatur auch unter den Begriffen Warnarrest (*Müller-Piepenkötter, R./Kubink, M.*, „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse, ZRP 2008, S. 176), Einstiegsarrest (*Breymann, K./Sonnen, B.-R.*, Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest?, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2005, S. 669), taste of prison approach (*Hotter, I./Albrecht, H.-J.*, Jüngste Vorschläge zu Reformen im Bereich des Jugendstrafrechts, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2003, S. 291), „shock incarceration“ (*Dünkel, F./Geng, B. & Kirstein, W.*, Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen in Deutschland, Bonn 1998, S. 32) diskutiert.

24 S. näher BT-Drs. 17/9389, S. 7.

25 Vgl. zum Beispiel *Müller-Piepenkötter/Kubink* (Anm. 23), S. 178; *Brunner, R./Dölling, D.*, Jugendgerichtsgesetz, Berlin 2002, § 27 Randnr. 15; *Vietze, R.*, Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion?, Berlin 2004, S. 163 f.; *Wewigk-Hertneck, C./Rebmann, F.*, Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts, Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, S. 30; vgl. auch *Breymann/Sonnen* (Anm. 23), S. 672; *Verrel, T./Käufel, M.*, Warnschussarrest – Kriminalpolitik wider besseren Wissens?, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2008, S. 180.

26 Denn während eines so kurzen Haftaufenthalts könnten keine pädagogischen oder therapeutischen Maßnahmen umgesetzt werden. Es würde also nur verwahrt. Gleichzeitig könnten sich aber u.U. alle negativen Einflüsse zeigen, die man von Inhaftierungen erwarten kann (durch Kontakte mit anderen Straftätern, durch eine starke stigmatisierende Wirkung; vgl. *Kreuzer, A.*, „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg, Zeitschrift für Rechtspolitik 2012, S. 102; s. zur Befragung von Jugendarrestanten schon: *Schumann, K.*, Der Jugendarrest – (Zucht-)Mittel zu jedem Zweck?, Zentralblatt für Jugendrecht 1986, S. 367). Zudem kann wahrscheinlich keine zeitliche Nähe zwischen Tat, Verurteilung und Verbüßung des Jugendarrests gewährleistet werden. Da die Gefängnisse überfüllt sind, dauert es vermutlich in der Regel eher lange zwischen Urteil und Inhaftierung (vgl. *Verrel/Käufel* (Anm. 25), S. 179).

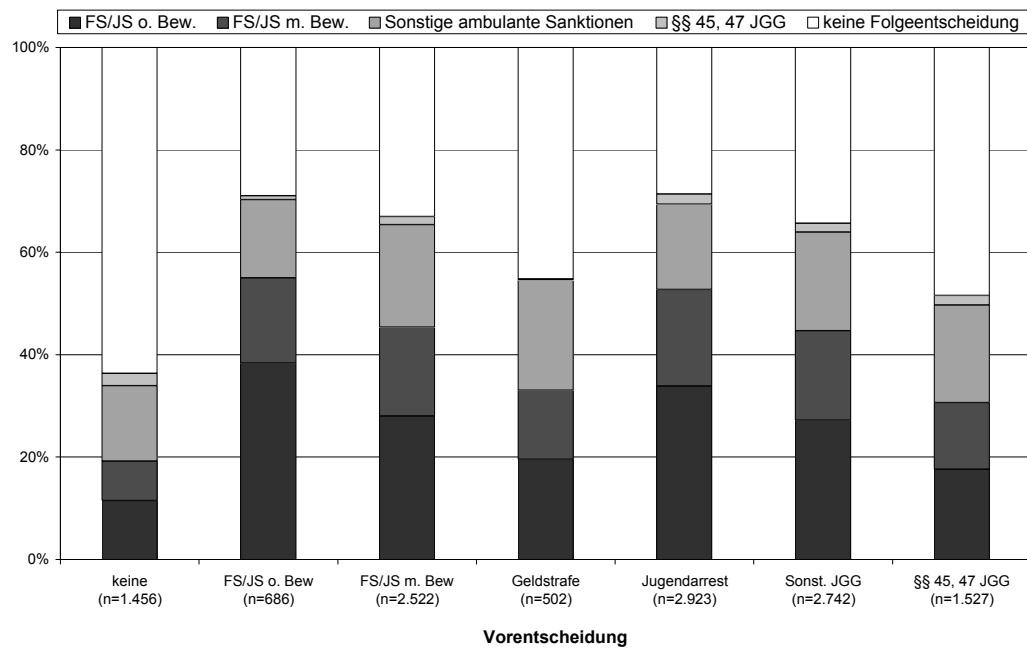
27 Berücksichtigt man die unterschiedliche Dauer des Jugendarrests bei der Analyse der Legalbewährung, zeigen sich keine sehr deutlichen Unterschiede bzgl. der allgemeinen Rückfallraten, allerdings deutet sich eine etwas höhere (Wieder-)Inhaftierungsrate bei Personen mit längeren Jugendarresten an (vgl. näher *Hohmann-Fricke* (Anm. 19), S. 110).

28 Vgl. bereits *Götting, B.*, Überlegungen zur Einführung eines Warnschussarrests aus statistischer Sicht, in: *Dölling, D./Götting, B./Meier, B.-D. & Verrel, T.* (Hrsg.), FS Schöch, Berlin 2010, S. 254 ff.

schwersten Vorentscheidung differenziert. Die Rückfallraten unterscheiden sich innerhalb dieser Gruppe – wie auch generell – in Abhängigkeit von der Art der schwersten Vorentscheidung.

Im Kontext der Überlegungen zum Warnschussarrest sollte man annehmen, dass die Legalbewährungsraten in der Personengruppe mit vorangegangenem Jugendarrest besonders niedrig sind, weil sie ja bereits einmal den ‚taste of prison‘²⁹ erlebt haben. Jedoch schneidet die Kombination Jugendarrest und nachfolgende bedingte Jugendstrafe deutlich schlechter ab als eine bedingte Jugendstrafe, der ambulante Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln vorausgegangen waren: Im Bezugsjahr 2007 liegt die Rückfallrate von zu bedingter Jugendstrafe verurteilten Personen, deren schwerste Vorentscheidung die Anordnung eines anderen Zuchtmittels oder einer Erziehungsmaßregel darstellt, bei 66 % und ist damit rund 5 Prozentpunkte niedriger als die Rückfallrate von Personen, deren schwerste Voreintragung ein Jugendarrest ist (71 %). Auch die Wiederinhaftierungsrate von Personen mit Jugendarrest als Vorentscheidung liegt um 5 Prozentpunkte höher als bei Personen, deren Vorentscheidung ein anderes Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel ist. Diese Zahlen sprechen zunächst nicht für den erhofften spezialpräventiven Effekt; etwas anderes mag gelten, wenn für die Betroffenen – wie vom Gesetzgeber gewünscht – intensive Behandlungsprogramme angeboten werden.

Abbildung 7.1³⁰: Art der schwersten Folgeentscheidung nach Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung unter Berücksichtigung der schwersten Vorentscheidung^{31*}



* Zur Kategorisierung der Folgeentscheidung siehe Abbildung 3.1.

29 Hotter/Albrecht (Anm. 23), S. 291.

30 Für die Bezugsjahre 1994 und 2004 vgl. Hohmann-Fricke (Anm. 19), S. 110.

31 Auch einbezogene Entscheidungen werden als Vorentscheidung gezählt (dazu näher Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 84).

8 Heranwachsende

Seit vielen Jahren ist zu beobachten, dass die Strafjustiz ganz überwiegend Jugendstrafrecht auf Heranwachsende anwendet. Diese Praxis ist nicht unumstritten; so gab es rechtspolitische Vorstöße einiger Bundesländer, den § 105 JGG als Ausnahmeverordnung zu gestalten – unter anderem mit dem Argument, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht die Heranwachsenden unangemessen privilegiere. Dem wird entgegengehalten, dass das Jugendstrafrecht die angemesseneren Reaktionen bereithalte. Mit diesem Streit verbinden sich zwei Fragen, die im Ansatz auch mit dem vorliegenden Datensatz untersucht werden können. Zum einen geht es um die Frage, ob das Jugendstrafrecht milder als das allgemeine Strafrecht oder – im Gegenteil – sogar eine „Strafe für die Jugend“³² sei – eine Frage, die schon seit langem Gegenstand der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion ist.³³ Zum anderen lässt sich prüfen, ob das Jugendstrafrecht tatsächlich bessere Ergebnisse i. S. d. Legalbewährung zeitigt als das allgemeine Strafrecht.

Im Folgenden sollen daher die Sanktionierung und die Legalbewährung der Heranwachsenden untersucht werden – und zwar hier eingeschränkt auf schwere Diebstahlsformen.³⁴ Dabei werden ausschließlich Probanden mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgewählt, um zu vermeiden, dass die Ergebnisse bzgl. der Rückfälligkeit durch Ausweisungen verzerrt werden.³⁵ Für einen Vergleich der Sanktionierung nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht könnte man schlicht das Sanktionsspektrum bei Heranwachsenden, bei denen allgemeines Strafrecht oder gemäß § 105 JGG Jugendstrafrecht angewandt wird, einander gegenüberstellen. Ein solcher Vergleich wäre allerdings durch Selektionseffekte verzerrt, da die Reifeverzögerung i. S. v. § 105 JGG verstärkt Personen mit Sozialisationsdefiziten betrifft.³⁶ Deshalb ist es angezeigt, die Jahrgänge der 20-Jährigen (die sowohl nach JGG als auch nach StGB sanktioniert werden) und die der 21-Jährigen (die nur nach allgemeinem Strafrecht bestraft werden) miteinander zu vergleichen.³⁷ Diese Vergleichsgruppen weisen nicht nur ein ähnliches Alter auf, es finden sich auch im Übrigen – etwa in Bezug auf die Voreintragungen – nur wenige Unterschiede.³⁸

Wie auch sonst bei der Rückfalluntersuchung werden sämtliche Entscheidungen, die eine Sanktion aussprechen, erfasst – unabhängig davon, ob sie zu einem späteren Zeitpunkt in eine neue Entscheidung einbezogen werden.³⁹ Da sich aber die Einbeziehungsmöglichkeiten nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht stark unterscheiden, werden in einem zweiten Schritt nur Entscheidungen berücksichtigt, die keine Einbeziehungen aufweisen.⁴⁰

32 Pfeiffer, C., *Unser Jugendstrafrecht – Eine Strafe für die Jugend? Die Schlechterstellung junger Straftäter durch das JGG*, DVJ-Journal 1991, S. 114 ff.

33 Vgl. zuletzt Kemme, S./Stoll, K., *Bestehende Benachteiligungen junger Straftäter im Lichte der Forderungen nach Verschärfungen im Jugendstrafrecht*, MschrKrim 2012, S. 32 ff.; Heinz (Anm. 8), S. 129 ff.; Spiess (Anm. 8), S. 17 ff.

34 Die Vorteile dieser Deliktsauswahl bestehen darin, dass Einstellungen aus Opportunitätsgründen wegen der Deliktschwere eher selten vorkommen dürften, die Probandenanzahl jedoch für eine differenzierte Analyse ausreicht; vgl. auch Jehle, J.-M./Palmowski, N., *Noch einmal: Werden Heranwachsende nach Jugendstrafrecht härter sanktioniert?*, in: Baier, D./Möbile, T., FS Pfeiffer, S. 328.

35 Für Heranwachsende bestehen z. T. engere Voraussetzungen für eine Ausweisung als für Erwachsene (vgl. §§ 54 Nr. 1, 56 II AufenthG).

36 S. näher Jehle/Palmowski (Anm. 34), S. 331.

37 Hier wird ausschließlich auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat abgestellt, um möglichst präzise zwischen den beiden Altersgruppen zu differenzieren.

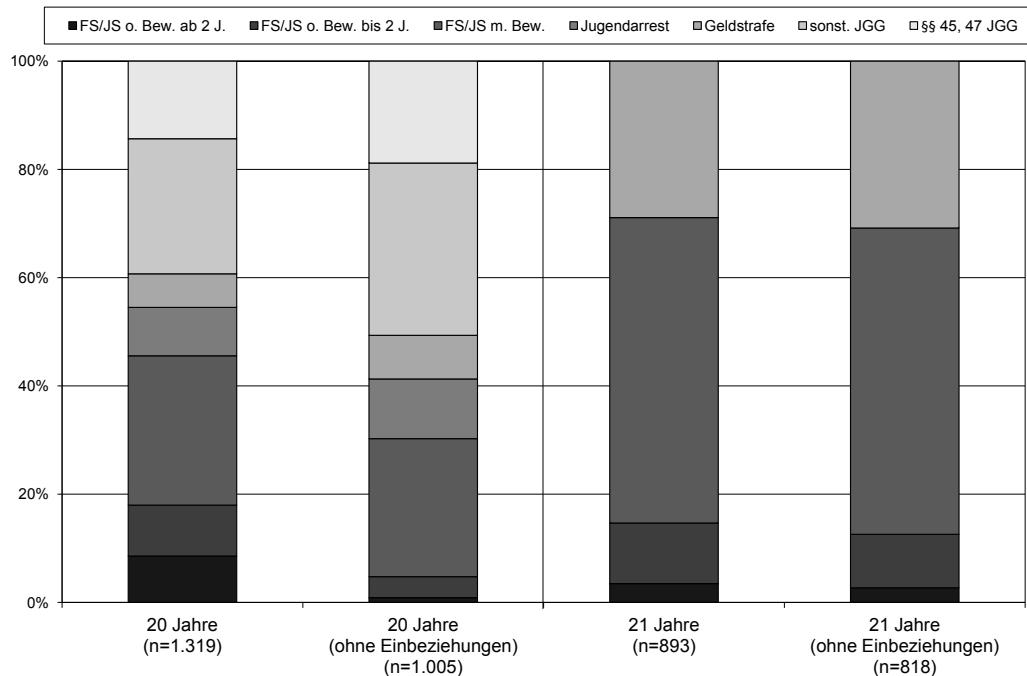
38 So ist z. B. der Anteil der Probanden mit mehr als 4 Voreintragungen bei den 21-Jährigen (mit 42,0 %) höher als bei den 20-Jährigen (29,1 %). Zur Ermittlung der Voreintragungen s. näher Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 84.

39 S. näher Jehle u. a., 2013 (Anm. 10), S. 16.

40 Hierbei werden nur jugendstrafrechtliche Einbeziehungen gemäß § 31 Abs. 2 JGG und die nachträgliche Gesamtstrafe nach § 55 StGB erfasst. Beschlüsse nach § 66 JGG und nach § 460 StPO können dagegen nicht berücksichtigt werden.

Wie Abbildung 8.1 zeigt, unterscheiden sich die Anteile von unbedingter Jugend-/Freiheitsstrafe bei den 20-Jährigen (18%) und den 21-Jährigen (14,7%) nur wenig, wenn einbeziehende Entscheidungen mitberücksichtigt werden.⁴¹ Nur der Anteil der Strafen über 2 Jahre ist bei den 20-Jährigen erheblich höher. Dagegen weisen die 21-Jährigen einen deutlich größeren Anteil von Jugend-/Freiheitsstrafen insgesamt auf (mit und ohne Bewährung). Werden nur die Entscheidungen ohne Einbeziehungen berücksichtigt, ist der Anteil der unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen bei den 20-Jährigen (mit nur 4,8%) deutlich geringer als in der ursprünglichen Gruppe. Bei den 21-Jährigen ergeben sich dagegen kaum Veränderungen. Möglicherweise wird der Anteil von unbedingten Jugendstrafen bei einer solchen Auswahl von Entscheidungen unterschätzt⁴² – dennoch deuten die in Abbildung 8.1 dargestellten Ergebnisse darauf hin, dass die Einbeziehung von Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 JGG den Anteil und die Dauer von unbedingten Jugendstrafen wohl nicht unerheblich beeinflusst.

Abbildung 8.1: Sanktionierung von 20-Jährigen und 21-Jährigen (ursprüngliche Gruppe und ohne Einbeziehungen) aufgrund von §§ 243, 244, 244a StGB⁴³



den, da sie aus registerrechtlichen Gründen keine Delikts- und Altersangaben enthalten. Ihr Anteil ist jedoch nur gering; zu den Auswirkungen vgl. *Jehle/Palmowski* (Anm. 34), S. 330, 333 f.

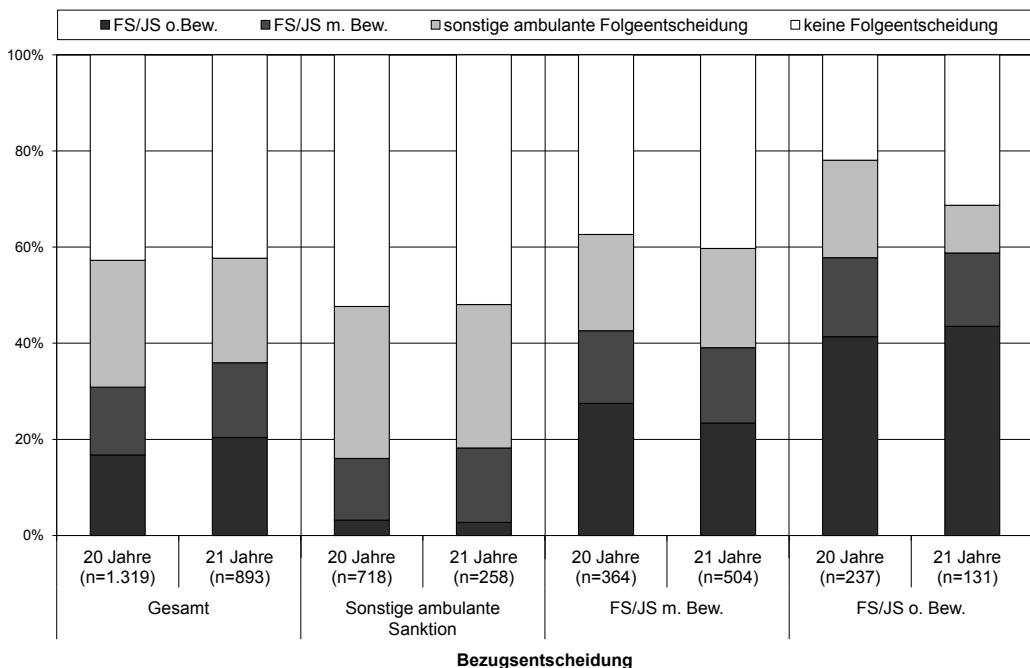
41 Es scheint hier vertretbar, bei dem Vergleich der Sanktionierung sämtliche Reaktionen – einschließlich §§ 45, 47 JGG – zu berücksichtigen. Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO dürften bei schweren Diebstahlsformen recht selten sein; s. näher *Jehle/Palmowski* (Anm. 34), S. 330. Zu der Kategorie der sonstigen Sanktionen nach JGG werden auch Schuldspüre nach § 27 JGG gezählt; zu den Geldstrafen werden auch Verwarnungen mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB hinzugezählt.

42 Zu dieser Problematik s. näher *Jehle/Palmowski* (Anm. 34), S. 334.

43 Fälle, bei denen mehrere Taten in unterschiedlichen Altersstufen gemäß § 32 JGG einheitlich nach JGG abgeurteilt werden, werden hier nicht berücksichtigt. Dies betrifft in den für diese Untersuchung ausgewählten Kategorien 8,4% der 21-Jährigen (n=82); auch isolierte Maßregeln (n=4) wurden nicht ausgewertet. Nicht enthalten sind auch Fälle ohne Alters- oder Deliktsangabe (dies betrifft 3,2% aller Entscheidungen, vgl. zu den Auswirkungen *Jehle/Palmowski* (Anm. 34), S. 330, 333 f.).

Insgesamt zeigt sich ein gemischtes Bild: Einerseits ist bei 20-Jährigen der Anteil ambulanter Reaktionen – mit Diversion, ambulanten JGG-Sanktionen sowie Geldstrafen – deutlich größer, andererseits werden tendenziell etwas mehr und etwas längere unbedingte Freiheitsentziehungen ausgesprochen, wenn man die einbeziehenden Entscheidungen mitberücksichtigt. Allerdings verbietet gerade diese ungleiche Regelung bezüglich einzubeziehender Vorentscheidungen einen unendifferenzierten Vergleich, so dass die Frage der Milderbehandlung nicht einfach bejaht oder verneint werden kann.

Abbildung 8.2: Art der Folgeentscheidung bei 20-Jährigen und 21-Jährigen aufgrund von §§ 243, 244, 244a StGB nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung*



- * Der Übersicht halber wird die Sanktionsart der Folgeentscheidung hier in drei Großgruppen erfasst: Als sonstige „ambulante“ Folgeentscheidungen werden alle Reaktionen bezeichnet, die nicht eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe betreffen. Auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG werden in dieser Kategorie erfasst und nicht gesondert aufgeführt, da sie in dieser Untersuchung sehr selten vorkommen (nur 0,3% der 20-Jährigen).

Was die Legalbewährung angeht, stellt Abbildung 8.2 die Rückfälligkeit aller 20- und 21-Jährigen in Abhängigkeit von der Sanktionsart der Bezugsentscheidung dar.⁴⁴ Bei den 20-Jährigen sind wiederum Personen betroffen, die sowohl nach Jugendstrafrecht als auch allgemeinem Strafrecht behandelt wurden. Es zeigt sich zunächst, dass die allgemeine Rückfallrate für die jeweilige Altersgruppe nahezu identisch ist (57,2% gegenüber 57,7%); dies gilt auch für die Teilgruppe der ambulant Sanktionierten. Stärkere Unterschiede bestehen nur in der Teilgruppe der unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen. Hier liegt die generelle Rückfallrate bei 20-Jährigen mit 78,1% deutlich höher als bei 21-Jährigen mit 68,7%. Freilich betrifft dieser Unterschied die nicht freiheitsentziehenden Folgesanktionen; stellt man hingegen auf bedingte oder unbedingte Freiheitsentziehungen als Folgeentscheidung ab, sind die Unterschiede marginal. Aus der vorliegenden

44 Die Bezugsentscheidungsgruppe der sonstigen ambulanten Sanktionen umfasst auch Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG.

Datenlage sind deshalb keine deutlichen Hinweise dafür zu entnehmen, dass die unterschiedliche Sanktionierung – nach JGG oder nach StGB – einen Effekt auf die Legalbewährung hat.

9 Fazit

Die vorliegende Untersuchung der Legalbewährung nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen kann zunächst rein deskriptiv aufzeigen, dass verschiedene Reaktionsformen unterschiedliche Rückfallraten nach sich ziehen. So schneiden Diversionsmaßnahmen gegenüber Verurteilungen, ambulante gegenüber freiheitsentziehenden Sanktionen, Bewährungsstrafen gegenüber unbedingten Jugendstrafen besser ab. Dies darf freilich nicht im Sinne einer kausalen Wirkung interpretiert werden. Vielmehr ergibt sich bereits aus dem gesetzlichen Programm, dass die Strafjustiz auch nach prognostischen Kriterien unterschiedliche Sanktionen auferlegt. Insofern lässt sich aus den Zahlen immerhin ablesen, dass das justizielle Entscheidungsverhalten empirisch gesehen nicht verkehrt ist.

Es überrascht nicht, dass nicht nur einmalige Delinquenz, sondern auch Rückfälligkeit im Jugendalter gehäuft auftritt; zu beachten ist indessen, dass auch wiederholte Straffälligkeit ganz überwiegend von geringerem Gewicht ist, also nicht die Schwere aufweist, die freiheitsentziehende Sanktionen erforderlich macht.

Schließlich lassen sich aus den beschriebenen Zahlen auch Aussagen zu der Behandlung Heranwachsender nach dem Jugendstrafrecht ableiten. Sie ergeben vorläufig keine Anhaltspunkte für die vermutete Milderbehandlung auf dem Boden des Jugendstrafrechts; umgekehrt sprechen sie zunächst auch nicht für einen besseren spezialpräventiven Effekt jugendstrafrechtlicher Maßnahmen. Hier sind vertiefende Studien angezeigt.

Verf.: Dr. Sabine Hohmann-Fricke, Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: shohman@gwdg.de

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: abtkrim@gwdg.de

Nina Palmowski, Universität Göttingen, Juristische Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen, E-Mail: nina.palmowski@jura.uni-goettingen.de